

**Satzung**  
**Förderverein Kindergarten Eimsheim**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Eimsheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55278 Eimsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Kita „Kindergarten Eimsheim“ bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben, die nicht über den Haushaltsplan abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag als notwendig erachtet werden. Dieses umfasst insbesondere:
  - Bereitstellung finanzieller Mittel
  - Beschaffung von zusätzlichen Spiel-, Lehr-, Anschauungs- und Ausstattungsgegenständen
  - Förderung der Zusammenarbeit von Erzieher\*innen, Eltern, Kindern und Mitarbeitenden
  - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
  - Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit
  - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

**§ 3**

**Verwendung der Mittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)**

- (1) (a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen.
- (b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Über eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (c) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Zusätzlich finanzielle Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern möglich und werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (2) (a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (b) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündbar.
- (c) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (d) Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmen die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann jedes Mitglied einen höheren Beitrag leisten.

- (3) Die Mitglieder erwerben damit keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögen des Vereins.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende\*r
- b) 2. Vorsitzende\*r
- c) Kassenwärt\*in
- d) Schriftführer\*in

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer\*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Sie haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

- Das Amt des\*r 1. Vorsitzenden und des\*r Kassenwärt\*in werden in ungeraden Jahren gewählt.
- Das Amt des\*r 2. Vorsitzenden und des\*r Schriftführer\*in werden in geraden Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des\*r Ausgeschiedenen wählen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellungen der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge zur Mittelverwendung/ zu unterstützende Projekte.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Email oder als Aushang an der Infotafel im Eingangsbereich der Kita Eimsheim, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründung die Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der\* m 1. Vorsitzende\*n, bei deren\* dessen Verhinderung, von der\* dem 2. Vorsitzende\*n oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung

verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzende\*n eingegangen sind.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (7) Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwartes bzw. der Kassenwärtin,
  - Entgegennahme des Berichts der\*des Kassenprüfenden,
  - Die Wahl der Vorstandesmitglieder,
  - Die Wahl der\*des Kassenprüfenden,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegt,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
  - Änderung der Satzung,
  - Änderungen des Vereinszwecks,
  - Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Kassenprüfende**

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens eine/einen, maximal zwei Kassenprüfer\*innen, welche jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte\*r des Vereins sein. Sie haben die

Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen Die Kassenprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Scheidet eine/ein Kassenprüfer\*in innerhalb ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/einen Ersatzkassenprüfer\*in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

- (2) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Fördervereins Kindergarten Eimsheim werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies geschieht stets unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften in der ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

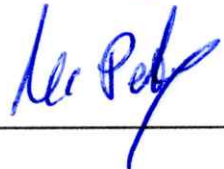
Den Organen des Fördervereins Kindergarten Eimsheim sowie allen Mitarbeitenden oder auch sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, die personenbezogenen Daten ohne Befugnis zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst irgendwie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidator\*innen.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eimsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Kindergarten Eimsheims bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder

| Name/Funktion           | Unterschrift                                                                         |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.Vorsitzende*r         |    |
| 2.Vorsitzende*r         |    |
| Kassenwart/Kassenwartin |    |
| Schriftführer*in        |    |
| Dieterich, Nadine       |    |
| Lisam Petry             |   |
| Mareike Haas            |  |
|                         |                                                                                      |
|                         |                                                                                      |
|                         |                                                                                      |